

## 1. Gymnasium Altona

Bei der Bülowstraße handelt es sich um eine kleine Nebenstraße, die überwiegend von Anwohnern, aber auch von RTW auf dem Weg in das Kinderkrankenhaus, genutzt wird. Eine große Anzahl von Schülern quert die Bülowstraße in Höhe Bülowstiege, um in die auf der nördlichen Seite der Bülowstraße befindliche Mensa zu gelangen. In der Vergangenheit wurde die Anordnung eines FGÜ in Höhe Bülowstiege bereits geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung schon deshalb nicht vorlagen, weil es sich bei der Bülowstraße um eine 30 Zone handelt. In Tempo 30 Zonen sind FGÜ in der Regel entbehrlich.

Eine große Anzahl von Schülern quert den Hohenzollernring von der Ecke Bülowstraße aus in Richtung Holstentwiete, um entweder den Sportplatz Teutonia 05 zum dort stattfindenden Unterricht zu erreichen oder die Mittagspause außerhalb der Schule in Ottensen zu verbringen. Die nächstgelegene sichere Fußgängerquerung befindet sich im Hohenzollernring/Bleickenallee in ca. 120 Metern Entfernung zur Kreuzung Hohenzollernring/Bülowstraße. In ca. 160 Metern Entfernung befindet sich die ebenfalls signalisierte Querung Hohenzollernring/Behringstraße. Nach hiesiger Einschätzung ist ein Umweg von 120 Metern zur nächsten sicheren Querung zumutbar. Somit wäre eine zusätzliche Fußgängersignalanlage Hohenzollernring/Bülowstraße nicht anordnungsfähig.

Im Anschreiben der BBS wird die Beschränkung der Geschwindigkeit im Hohenzollernring im Bereich der Bülowstraße nach VZ 274 StVO auf 30km/h angeregt.

Dieses ist nach § 45, Abs. 9 nur möglich, wenn Unfalllagen und/oder Gefahren, die das allgemeine Risiko bei der Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigen und eine geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahme erforderlich machen.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2848) wurden jedoch die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

1. allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,
2. Kindergärten und Kindertagesstätten (Kitas) aber auch vor
3. Alten- und Pflegeheimen oder
4. Krankenhäusern

auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage, die auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie z.B. an einem Unfallschwerpunkt. Mit der Neuregelung ist kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor den genannten Einrichtungen stets anzuordnen ist. Gemäß dem inhaltlich unveränderten § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen weiterhin nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch bei der Anordnung von Tempo 30 im unmittelbaren Bereich der in Rede stehenden Einrichtungen. Somit ist weiterhin auch in diesen Fällen jeweils eine Einzelfallprüfung und eine Gesamtabwägung notwendig.

Auf Grundlage der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 (Randnummer 149) wurden von der B

Behörde für Inneres und Sport als zuständige Oberste Landesbehörde Regelungen zur Konkretisierung der neuen Vorschriften und zur Sicherstellung einer einheitlichen Ermessensausübung durch die Straßenverkehrsbehörden getroffen.

Voraussetzung für die Anordnung einer Tempo 30 Strecke ist unter anderem ein direkter Zugang der Einrichtung zur in Rede stehenden Straße. Das Gymnasium Altona hat seinen Zugang zur Bülowstraße, die bereits als Tempo 30 Zone ausgewiesen ist. Ein direkter Zugang zum in Rede stehenden Hohenzollernring ist nicht vorhanden. Im Übrigen verfügt der Hohenzollernring über eine mehrstreifige Verkehrsführung in beide Richtungen. Tempo 30-Strecken bei mehrstreifigen Verkehrsführungen lassen befürchten, dass eine Verkehrsverlagerung auf Wohnnebenstraßen erfolgt. Dieses wäre im Hinblick auf den in einer Wohnnebenstraße des Hohenzollernrings befindlichen Haupteingang der Schule kontraproduktiv. Ebenso sind Belange des ÖPNV im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen, wenn eine Busdichte von mindestens sechs Fahrten innerhalb einer Stunde in einer Fahrtrichtung in der Hauptverkehrszeit (7 – 8 Uhr) vorliegt. Im Hohenzollernring verkehren die Buslinien 250 und 1, nach hiesigen Erkenntnissen verkehren diese Linien zur Hauptverkehrszeit mit ca. 10 Fahrten je Fahrtrichtung. Auch unter diesem Aspekt wäre die Anordnung einer innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Hohenzollernring abzulehnen.